

II-1032 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. ....100/A  
Präs.: 2 5. JUNI 1987  
.....

der Abgeordneten Strobl, Pischl, Weinberger, Dr. Keimel,  
Dr. Lanner, Dr. Müller, Mag. Guggenberger, Regina Heiß, Keller,  
Dipl.Vw.Killisch-Horn, Dr. Lackner  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967  
geändert wird (11. KFG-Novelle)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Kraftfahrgesetz 1967  
geändert wird (11. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 902, zuletzt geändert durch  
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 106/1986, wird geändert wie folgt:

Nach § 134 Abs.3 wird folgender neuer Abs.3a eingefügt:

"(3a) Zur Feststellung einer erheblichen Überschreitung einer  
ziffernmäßig erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen  
können auch Aufzeichnungen der Schaublätter von Fahrtschreibern  
herangezogen werden.

Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber eingelegten Schaublattes gem. § 102 Abs.1 dritter Satz, zweiter Halbsatz als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

- a) die Übertretung mit dem Fahrtschreiber festgestellt wurde und
- b) aus dem Schaublatt ersichtlich ist, daß sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung begangen wurde;

wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs.1 VStG 1950 bleibt unberührt.

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.